

3/SN-398/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft
 Stubenring 1
 1010 Wien

 LAD-VD-6006/31

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

Bezug

18.108/04-IA8/94

Bearbeiter

Dr. Staudigl

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 69 - GE/19

Datum: 11. NOV. 1994

Verteilt 14. Nov. 1994

Durchwahl

2094

Datum

8. Nov. 1994

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 69 - GE/19
Datum: 11. NOV. 1994
Verteilt 14. Nov. 1994

Dr. Bohdai

Betreff

Pflanzenschutzgesetz; Änderung des Forstgesetzes; Pflanzenschutzverordnung; Änderung der Forstschutzverordnung; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen durch das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen (Pflanzenschutzgesetz) sowie Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird, einer Pflanzenschutzverordnung und einer Novelle zur Forstschutzverordnung wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Nach § 3 z. 2 des Entwurfes eines Pflanzenschutzgesetzes sollen der Landeshauptmann und die Bezirksverwaltungsbehörden auf regionaler Ebene für den Pflanzenschutzdienst zuständige Behörde werden. Konkret soll der Landeshauptmann nach § 35 für die Ausfuhr in Drittländer zuständig sein, den Bezirksverwaltungsbehörden soll die Führung des Amtlichen Verzeichnisses nach § 14, die Aufgaben der Meldebehörde nach § 15, die Autorisierung nach § 18, die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach § 36 und die Vollstreckung nach § 37 zukommen. Damit würden den Landesorganen Aufgaben übertragen, die jedenfalls beträchtliche zusätzliche Personal- und Sachkosten für das Land erfordern werden. Die Höhe der damit verbundenen Kosten kann derzeit noch nicht exakt abgeschätzt werden. Für die finanziellen Auswirkungen des Entwurfes ist insofern von

- 2 -

Bedeutung, daß derzeit dem Land, und zwar weder dem Landeshauptmann noch den Bezirksverwaltungsbehörden, das erforderliche Fachpersonal sowie Einrichtungen zur Durchführung von Untersuchungen zur Verfügung stehen. Es könnte daher nur auf die im § 3 Z. 1 angeführten Bundesanstalten zurückgegriffen werden. Die Zulässigkeit dieser Inanspruchnahme sollte daher auch ausdrücklich in diesem Entwurf festgelegt werden. Aufgrund der Erfahrungen, wie z.B. bei der Frage der Kostentragung für Untersuchungen durch die Bundesanstalt nach dem Futtermittelgesetz, halten wir weiters eine klare Regelung über die Kostentragung derartiger Maßnahmen durch den Bund für erforderlich.

Selbst die im Gesetz eingeräumte Möglichkeit der Betrauung juristischer Personen mit diesen Aufgaben wird für problematisch erachtet, da diesen ebenfalls erst die Untersuchungseinrichtungen zur Verfügung stehen müßten. Ebenso müßte in diesem Fall auch die finanzielle Abgeltung des Aufwandes dieser juristischen Personen gelöst werden. Völlig unklar erscheint in diesem Zusammenhang die in der Z. 3 enthaltene Einschränkung, wonach Mitglieder dieser juristischen Personen am Ergebnis der getroffenen Maßnahmen kein Interesse haben dürften, sodaß allenfalls - das Einverständnis vorausgesetzt - auch eine Übertragung der Aufgaben an die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer aus diesen Gründen ausscheiden dürfte.

Die NÖ Landesregierung vertritt daher die Ansicht, daß vor der Weiterverfolgung des vorliegenden Entwurfes eine Klärung der finanziellen Fragen mit den Ländern unbedingt erforderlich ist. Weiters wird auch eine Ergänzung der Erläuterungen für notwendig erachtet, wo zwar auf die personellen und finanziellen Auswirkungen auf Bundesseite hingewiesen wird, die weitaus umfangreicheren Auswirkungen aber für die Länder in keiner Form erwähnt werden. In diesem Zusammenhang ist auch

- 3 -

von Bedeutung, daß in den Erläuterungen unter dem Punkt "Kosten" auf die Pflanzenschutzdienste der Länder verwiesen wird, die aber in dieser Form gar nicht bestehen.

2. Weiters geben die vorliegenden Entwürfe insofern zu Unklarheit Anlaß, als darin das Verhältnis zu den bestehenden Gesetzen nicht klargestellt ist. So soll nach den Erläuterungen zu § 46 des Forstgesetzes 1975 der Teil II des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes durch das vorliegende Pflanzenschutzgesetz ersetzt werden, ohne daß sich dies aus dem Gesetzeswortlaut ergibt. Es müßte daher aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich geregelt werden, welche Teile des bisherigen Pflanzenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 124/1948 i.d.F. BGBl.Nr. 476/1990, außer Kraft treten und welche Bestimmungen weiterhin gelten sollen. Auch ist es aus Gründen der Rechtssicherheit abzulehnen, daß zwei Gesetze nebeneinander unter dem Titel "Pflanzenschutzgesetz" in Kraft stehen sollen. Schließlich besteht durch die Aufhebung des derzeitigen Hinweises im § 46 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 auf das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz des Waldes anläßlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl.Nr. 115/1962, Unklarheit über die Frage, ob dieses Gesetz auch weiterhin in Geltung bleiben soll.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen der Entwürfe

3.1 Zum Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes:

Zu § 2:

Es fällt auf, daß in den Begriffsbestimmungen der für die Vollziehung dieses Gesetzes so zentrale Begriff des "Verbringens" nicht definiert wird. Wir halten eine derartige Definition insofern für geboten, als daran zunächst wesentliche Rechtsfolgen geknüpft werden. Dazu kommt, daß mit § 1 Abs. 4 der Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt wird, und darin bereits der Begriff des Verbringens eine wesentliche Einschränkung (nämlich nur auf die in Kompetenztatbestände des Bundes fallenden Formen) erfolgt.

Zu § 14:

Mit dieser Bestimmung sollen die Bezirksverwaltungsbehörden zur Führung eines Amtlichen Verzeichnisses für bestimmte Betriebe verpflichtet werden. Um eine effiziente Führung dieses Verzeichnisses unter Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu ermöglichen, sollte zunächst auch eine Ermächtigung im Sinne des § 6 DSG ergänzt werden. Darüberhinaus sollte auch klar gestellt werden, inwieweit Einsicht in dieses Verzeichnis genommen werden darf und an wen Daten aus diesem Verzeichnis zu übermitteln sind.

Zu § 15:

Nach dieser Bestimmung hat zwar jeder Betrieb der Bezirksverwaltungsbehörde das atypische Auftreten von Schadorganismen und Symptomen oder von Anomalien bei Pflanzen zu melden. Eine Regelung des weiteren Vorgehens der Bezirksverwaltungsbehörde ist jedoch dem vorliegenden Entwurf nicht zu entnehmen. Weiters fällt ein Unterschied zwischen Abs. 1 und Abs. 2 auf, wobei die Verpflichtung nach Abs. 1 jeden Betrieb betreffen soll, während sich die Pflichten nach Abs. 2 nur auf registrierte Betriebe beziehen können.

Zu § 21:

Aus dieser detaillierten Regelung über die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes ist nicht klar zu entnehmen, in wessen Zuständigkeit die Überwachung im einzelnen fallen soll.

Zu § 34 Abs. 2:

In dieser Bestimmung wird die Verpflichtung über Zollbehörden normiert, die Pflanzengesundheitszeugnisse an die am Bestimmungsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Über eventuelle weitere Veranlassungen der Bezirksverwaltungsbehörden ist dem Entwurf keine Regelung zu entnehmen.

- 5 -

3.2 Zu § 15 des Entwurfes einer Pflanzenschutzverordnung:

Zu den zu dieser Bestimmung im Anhang 4 angeführten Eintrittsstellen für NÖ fällt auf, daß für den Bereich des gesamten Waldviertels kein Übergang für eine phytosanitäre Begutachtung bestimmt werden soll.

Die NÖ Landesregierung hält eine derartige Ergänzung für unbedingt notwendig, um nicht die wirtschaftliche Entwicklung des Waldviertels durch Einschränkung der Import- und Exportmöglichkeiten nachteilig zu beeinflussen. In Frage kämen dafür etwa die Straßenübergänge in Gmünd, Grametten und Nagelberg und auch der Bahnübergang Ceske-Velenice - Gmünd. So hat einer der größten Verarbeiter pflanzlicher Rohstoffe in NÖ gerade in Gmünd seinen Sitz. Ebenso würde die Schaffung einer Eintrittsstelle in Gmünd dem gerade in Umsetzung befindlichen internationalen Wirtschaftspark ACCESS die Möglichkeit der günstigen Anlieferung von land- und forstwirtschaftlichen Produkten eröffnen, was für diese Einrichtung eine wirtschaftliche Überlebensfrage darstellt. Ebenso würde die Brauerei- und Mühlenwirtschaft im Waldviertel durch das Fehlen derartiger Eintrittsstellen wirtschaftliche Nachteile erleiden. Ohne derartige Eintrittsstellen müßten in Hinkunft Produkte, die einer phytosanitären Kontrolle bedürfen, über die anderen angeführten Übergänge transportiert werden, womit wiederum weitere Transportwege und damit eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden wäre. Im Interesse der Vermeidung einer damit verbundenen zusätzlichen Umweltbelastung sowie zur Verhinderung eines Wettbewerbsnachteiles für die Waldviertler Unternehmungen verlangt daher die NÖ Landesregierung ausdrücklich die Ergänzung der in NÖ befindlichen Eintrittsstellen durch Übergänge sowohl für den Straßenverkehr (Gmünd, Grametten und Nagelberg) als auch für den Bahnverkehr (Ceske-Velenice - Gmünd) im Bereich des Waldviertels.

- 6 -

**Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen
dieser Stellungnahme übermittelt.**

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 7 -

LAD-VD-6006/31

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

